

Geschäftsordnung der Konkordatskonferenz und des Büros der Konkordatskonferenz

(vom 25. November 2004)

Erlassen von der Konkordatskonferenz gestützt auf Art. 5 lit. g, Art. 6 und Art. 7 des Konkordats betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst vom 28. November 2002.

I. Grundlagen

§ 1. Zusammensetzung, Stellung und Aufgaben der Konkordatskonferenz und des Büros der Konkordatskonferenz richten sich insbesondere nach Art. 4-7 des Konkordats.

II. Konkordatskonferenz

§ 2. Die Konkordatskonferenz versammelt sich auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten ordentlicherweise jährlich zu zwei Sitzungen, die in der Regel im Frühling und im Herbst stattfinden.

Ausserordentlicherweise wird die Konkordatskonferenz einberufen:

- a) auf Verlangen des Büros,
- b) auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Konkordatskirchen.

§ 3. Die Einladung zur Konkordatskonferenz erfolgt unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände und Beilage der Anträge zur Beschlussfassung mindestens vier Wochen vor der Sitzung. Kann diese Vorschrift bei einem Geschäft nicht eingehalten werden, wird dessen endgültige Behandlung auf eine spätere Sitzung verschoben, wenn ein hierauf gerichteter Antrag von einem Drittel der anwesenden Konkordatskirchen unterstützt wird.

Anträge der Konkordatskirchen sowie der ständigen und nichtständigen Kommissionen an die Konkordatskonferenz sind zu deren Händen mindestens acht Wochen vor der Sitzung dem Büro schriftlich einzureichen.

§ 4. Die Konkordatskonferenz ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Konkordatskirchen vertreten ist. Jede Konkordatskirche hat eine Stimme.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Konkordatskonferenz mit dem einfachen Mehr der vertretenen Konkordatskirchen.

§ 5. Wahlen und Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt. Die Präsidentin/der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den die Präsidentin/der Präsident gestimmt hat.

Auf Verlangen von fünf bevollmächtigten Vertretungen der Konkordatskirchen wird eine Wahl oder Abstimmung im geheimen Verfahren durchgeführt.

Die Präsidentin/der Präsident legt für die während einer Geschäftsbehandlung gestellten Anträge die Fragestellung fest. Wird diese beanstandet, so entscheidet die Konkordatskonferenz. Ordnungsanträge sind sofort zu behandeln.

Die Beauftragten der Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung nehmen an den Sitzungen der Konkordatskonferenz mit beratender Stimme teil. Das Büro kann die Beauftragten mit der Berichterstattung beauftragen.

§ 6. Die Konkordatskonferenz wählt die Mitglieder der ständigen und nichtständigen Kommissionen auf Amtsdauer. Die Amtsdauer der nichtständigen Kommissionen entspricht derjenigen der ständigen Kommissionen.

§ 7. Die Konkordatskonferenz kann aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden. Sie umschreibt deren Auftrag und Kompetenzen.

Über den Beizug von Sachverständigen entscheidet das Büro. Die Konkordatskirchen können diesem entsprechende Anträge unterbreiten.

§ 8. Die Beschlüsse der Konkordatskonferenz sind endgültig. Sie werden mit ihrer Mitteilung an die Konkordatskirchen rechtskräftig. Sie sind für die Konkordatskirchen verbindlich.

Beschlüsse und Verfügungen der Konkordatskonferenz werden von der Präsidentin/ vom Präsidenten gemeinsam mit der Sekretärin/ dem Sekretär der Konferenz unterzeichnet.

§ 9. Über die Verhandlungen der Konkordatskonferenz wird ein Protokoll geführt, das die genaue Bezeichnung aller Beratungsgegenstände sowie die vollständige Angabe aller Beschlüsse, wenn nötig mit deren Begründung, enthält.

Eine Minderheit der Konkordatskonferenz ist berechtigt zu verlangen, dass ihre Stimmabgabe und die von ihr in der Sitzung geltend gemachten Gründe ins Protokoll aufgenommen werden. Das Protokoll wird den Konkordatskirchen zugestellt und ist in der darauffolgenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

III. Büro der Konkordatskonferenz

§ 10. Das Büro der Konkordatskonferenz versammelt sich auf Einladung der Präsidentin/ des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Begehren eines Mitglieds.

Die Einladung mit Angabe der Verhandlungsgegenstände ist den Mitgliedern vor der Sitzung zuzustellen, und es ist ihnen rechtzeitig die Einsichtnahme in die Akten zu ermöglichen.

Die vorliegenden Geschäfte werden in der von der Präsidentin/ vom Präsidenten festgesetzten Reihenfolge behandelt. Jedes Mitglied kann indessen Anträge zur Tagesordnung stellen. Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können behandelt werden, wenn kein Mitglied Einspruch erhebt.

Die Mitglieder des Büros sind berechtigt, die Behandlung irgendeines Geschäftes zu beantragen, das in den Geschäftsbereich des Büros fällt.

§ 11. Zur Gültigkeit von Verhandlungen und Beschlüssen muss die Mehrheit der Mitglieder anwesend sein. Die Beauftragten der Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung nehmen in der Regel an den Sitzungen des Büros mit beratender Stimme teil. Durch Beschluss des Büros können Sachverständige mit beratender Stimme zu einzelnen Geschäften beigezogen werden.

§ 12. Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Die Mitglieder des Büros sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Der Präsident/ die Präsidentin legt für die während einer Geschäftsbehandlung gestellten Anträge die Fragestellung fest. Wird diese beanstandet, so entscheidet das Büro. Ordnungsanträge sind sofort zu behandeln.

Ausnahmsweise können Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern kein Mitglied dagegen Einspruch erhebt. Zirkulationsbeschlüsse sind im Protokoll der folgenden Sitzung festzuhalten.

§ 13. Über die Verhandlungen des Büros wird ein Protokoll geführt, das die genaue Bezeichnung aller Beratungsgegenstände sowie die vollständige Angabe aller Beschlüsse, wenn nötig mit deren Begründung, enthalten muss.

Eine Minderheit des Büros ist berechtigt zu verlangen, dass ihre Stimmabgabe und die von ihr in der Sitzung geltend gemachten Gründe ins Protokoll aufgenommen werden. Jedes Mitglied kann ausserdem verlangen, dass die redaktionelle Fassung eines Beschlusses vor der Ausfertigung dem Büro zur Genehmigung vorgelegt wird.

Das Protokoll wird den Mitgliedern des Büros zugestellt und ist in der darauffolgenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 14. Die Präsidentin/der Präsident leitet die Sitzungen des Büros. Sie/er ist berechtigt, Geschäfte von untergeordneter Bedeutung oder ausserordentlicher Dringlichkeit durch Präsidialverfügungen zu erledigen. Präsidialverfügungen sind den Mitgliedern des Büros spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen und im Protokoll festzuhalten.

Die Präsidentin/der Präsident ist direkte Vorgesetzte / direkter Vorgesetzter der Beauftragten der Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung.

§ 15. Das Büro regelt durch Beschluss die Unterschriftsberechtigung.

§ 16. Die Wahlfähigkeitszeugnisse gemäss Art. 19 des Konkordats werden im Auftrag der Konkordatskonferenz vom Büro ausgestellt und überreicht.

IV. Sekretariat

§ 17. Die Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung amtet als Sekretariat der Konkordatskonferenz und ihres Büros. Das Sekretariat ist im Auftrag des Büros für die zeitgerechte Einladung der Konkordatskonferenz und des Büros sowie für die Bereitstellung der Unterlagen und für den Vollzug der Beschlüsse der Konkordatskonferenz und ihres Büros verantwortlich.

Die/der als Sekretärin/Sekretär der Konkordatskonferenz tätige Beauftragte der Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung führt in der Regel das Protokoll in der Konkordatskonferenz und in deren Büro.

V. Finanzkompetenz und Entschädigung

§ 18. Die Finanzordnung regelt die Finanzkompetenz der Konkordatskonferenz und ihres Büros.

VI. Schlussbestimmungen

§ 19. Die erste Amtsdauer von Mitgliedern der ständigen Kommissionen beginnt am 1. Januar 2005.

§ 20. Die vorliegende Geschäftsordnung wurde von der Konkordatskonferenz am 25. November 2004 genehmigt. Sie tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.